

Organisationshandbuch von Bildung Thurgau

Inhalt

Statuten (S. 2)

Finanzreglement (S. 11)

Reglement Teilkonferenzen (S. 13)

Reglement Rechtsberatung und Rechtsschutzversicherung (S. 16)

Medienreglement (S. 20)

Organigramm von Bildung Thurgau (S. 23)

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 17.09.2005 genehmigt

Revidiert an der Delegiertenversammlung vom 8. November 2006

Revidiert an der Delegiertenversammlung vom 9. Mai 2007

Revidiert an der Delegiertenversammlung vom 26. November 2008

Revidiert an der Delegiertenversammlung vom 25. November 2009

Revidiert an der Delegiertenversammlung vom 28. November 2012

Revidiert an der Delegiertenversammlung vom 25. November 2015

Revidiert an der Delegiertenversammlung vom 7. Juni 2017

Statuten

I. GRUNDSATZBESTIMMUNGEN

Name und Sitz	<p>Art. 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Unter dem Namen Bildung Thurgau (Berufsverband der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Thurgau) besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). 2.) Der Sitz von Bildung Thurgau befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.
Zweck	<p>Art. 2</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Der Berufsverband Bildung Thurgau vertritt die Anliegen von Arbeitnehmenden mit einem pädagogischen, erzieherischen oder therapeutischen Auftrag an öffentlichen oder privaten Schulen im Kanton Thurgau in gewerkschaftlichen, pädagogischen und bildungspolitischen Belangen. 2.) Bildung Thurgau ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. 3.) Bildung Thurgau ist mit seinen Mitgliedern eine Kantonalsektion des Dachverbandes Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH).
Aufgaben	<p>Art. 3</p> <p>Die Hauptaufgaben des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Er steht für die Anliegen der Mitglieder ein und vertritt diese gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit. 2.) Er setzt sich für die Förderung und Entwicklung der Schule ein. 3.) Er berät seine Mitglieder in Fragen der Anstellung und der Berufsausübung. 4.) Er informiert seine Mitglieder über das gewerkschaftliche, pädagogische und bildungspolitische Geschehen. 5.) Er gewährt gemäss Beratungsreglement Rechtshilfe und Rechtsbeistand im Zusammenhang mit der Berufsausübung. 6.) Er nimmt das Mitwirkungsrecht gemäss den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen wahr. 7.) Er hat Antragsrecht an das Departement. 8.) Er arbeitet auf Grund einer Leistungsvereinbarung mit dem Departement für Erziehung und Kultur zusammen. Weitere Leistungsvereinbarungen sind möglich.
Verbandspolitik	<p>Art. 4</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Bildung Thurgau umschreibt seine Verbandspolitik zu wichtigen berufs- und bildungspolitischen Fragen in Positionspapieren und in einem mehrjährigen Tätigkeitsprogramm. Er orientiert sich an seinem von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Strategiepapier. 2.) Als Richtschnur dienen LCH-Papiere, wie das LCH-Berufsleitbild, die LCH-Standesregeln und LCH-Positionspapiere.
Information	<p>Art. 5</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Bildung Thurgau bezieht seine Mitglieder in die Willensbildung ein. 2.) Er informiert alle Beteiligten und wenn nötig die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend über seine Anliegen und seine Haltung. 3.) Bildung Thurgau publiziert zur Information seiner Mitglieder eine im Mitgliederbeitrag enthaltene Verbandszeitschrift und unterhält eine Webseite.

Haftung**Art. 6**

- 1.) Gegenüber Gläubigern des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Präsidiums, der Geschäftsleitungsmitglieder oder weiterer Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. MITGLIEDSCHAFT**Mitglieder-
kategorien****Art. 7**

- 1.) Bildung Thurgau besteht aus Einzelmitgliedern und Kollektivmitgliedern.

Einzelmitglieder:**2.) Aktivmitglieder:**

- a) Vollzeit- und Teilzeitangestellte und Vikarinnen/Vikare, die an einer öffentlichen oder privaten Thurgauer Schule arbeiten und einen pädagogischen, erzieherischen oder therapeutischen Auftrag erfüllen.

3.) Passivmitglieder:

- a) Mitglieder von Bildung Thurgau, welche nicht mehr an einer Thurgauer Schule unterrichten.
- b) Aktivmitglieder, welche während mindestens sechs Monaten keinen Arbeitslohn beziehen, weil sie unbezahlten Urlaub oder eine Aus-oder Weiterbildung machen.
- c) Pädagogisch ausgebildete Bildungsfachleute, die eine mit der Schule Thurgau eng verbundene Tätigkeit ausüben.
- d) Pädagogisch ausgebildete Bildungsfachleute, die nicht an einer Thurgauer Schule unterrichten.
- e) Personen, die ein Studium in pädagogischer, erzieherischer oder therapeutischer Richtung absolvieren.
- f) Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, die an einer öffentlichen oder privaten Thurgauer Schule arbeiten.

4.) Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um Bildung Thurgau und um das Schulwesen verdient gemacht haben.

Kollektivmitglieder:**5.) Kollektivmitglieder:**

Die Teilkonferenzen von Bildung Thurgau sind Kollektivmitglieder. Sie sind ein Organ von Bildung Thurgau. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Teilkonferenzen sind im Artikel 14 beschrieben.

6.) Assoziierte Verbände:

- a) Andere Organisationen von Lehrpersonen als die Teilkonferenzen können sich Bildung Thurgau auf Beschluss der Delegiertenversammlung (DV) anschliessen. Sie gelten als assoziierte Verbände.
- b) Mitglieder von assoziierten Verbänden nehmen mit beratender Stimme an der DV teil und können Anträge an die DV und die Geschäftsleitung stellen.
- c) Voraussetzung für eine Aufnahme assoziierter Verbände ist, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder Aktivmitglieder von Bildung Thurgau sind.

Aufnahme und Mitgliedschaft

Art. 8

- 1.) Die Aufnahme der Aktiv- und der Passivmitglieder erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
- 2.) Die Mitgliedschaft erneuert sich danach automatisch zum gleichen Pensum für das nächste Schuljahr, wenn nicht bis Ende Juli des laufenden Schuljahres die Mitgliedschaft gekündigt oder die Pensenänderung mitgeteilt wird. Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen.
- 3.) Aktivmitglieder mit einem Pensum unter 10 Lektionen entrichten einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
- 4.) Aktivmitglieder, welche während mindestens sechs Monaten keinen Arbeitslohn beziehen, weil sie unbezahlten Urlaub oder eine Aus- oder Weiterbildung machen oder arbeitslos geworden sind, können auf Antrag an die Geschäftsleitung eine Reduktion des Mitgliederbeitrages verlangen.
- 5.) Passivmitglieder entrichten einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
- 6.) Doppelmitglieder bezahlen den gleichen Mitgliederbeitrag wie Einzelmitglieder.
- 7.) Mitgliedschaft LCH: Alle Mitglieder sind automatisch auch Mitglied beim LCH. Bildung Thurgau zieht den Mitgliederbeitrag für den LCH ein.
- 8.) Mitgliedschaft **personalthurgau**: Bildung Thurgau ist Mitglied im Dachverband der Berufs- und Personalorganisationen aus Bildung, Gesundheit und Verwaltung und zieht den Mitgliederbeitrag für **personalthurgau** ein.
- 9.) Die Geschäftsleitung Bildung Thurgau kann die Aufnahme eines Aktiv- oder Passivmitgliedes begründet ablehnen.
- 10.) Betroffene eines abgelehnten Aufnahmeantrages können diesen Entschied durch Beschwerde an die Delegiertenversammlung anfechten.
- 11.) Kollektivmitglieder von Bildung Thurgau zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Austritt, Antrag auf Passivmitgliedschaft und Ausschluss

Art. 9

- 1.) Der Austritt aus dem Verband sowie die Änderung der Aktiv- in eine Passivmitgliedschaft sind nur auf Ende eines Schuljahres möglich.
- 2.) Die Austrittserklärung oder die Bekanntgabe der Pensenänderung müssen schriftlich bis Ende Juli erfolgen. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung bis Ende Juli, bleibt der Mitgliederbeitrag geschuldet.
- 3.) Sind die Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäss Art. 7 nicht mehr gegeben, erlöscht die Mitgliedschaft. Dies muss Bildung Thurgau bis Ende Juli schriftlich mitgeteilt werden.
- 4.) Mitglieder, die dem Verband schaden, seinem Zweck zuwider handeln oder die LCH-Standesregeln verletzen, werden ausgeschlossen.
- 5.) Die Kompetenz für den Ausschluss liegt bei der Geschäftsleitung. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, bei der Delegiertenversammlung zu rekurrieren.
- 6.) Mitglieder, welche ihren Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlen, werden ausgeschlossen. Die Absätze 4 und 5 sind nicht anwendbar.

Rechte und Pflichten der Einzelmitglieder

Art. 10

- 1.) Einzelmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Doppelmitglieder im Sinne von Art. 13 Abs. 4 haben in beiden Teilkonferenzen Stimm- und Wahlrecht.
- 2.) Nur Aktivmitglieder haben Anspruch auf die Rechtsberatung von Bildung Thurgau gemäss Beratungsreglement.
- 3.) Nur für die Aktivmitglieder von Bildung Thurgau besteht eine obligatorische

Berufsrechtsschutzversicherung. Die Prämie dafür wird mit dem Mitgliederbeitrag eingezogen.

- 4.) Sämtliche Mitgliederkategorien profitieren von den Dienstleistungen von Bildung Thurgau unter Einschränkung von Artikel 10, Absätze 2 und 3 und erhalten die Verbandszeitschrift sowie die digitalen Informationen.
- 5.) Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der LCH-Standesregeln.

III. ORGANISATION

Organe

Art. 11

Die Organe von Bildung Thurgau sind:

1. die Gesamtheit aller Mitglieder (Urabstimmung)
2. Folgende Teilkonferenzen (TK):
 - a) Thurgauer Kindergartenkonferenz (TKK)
 - b) Thurgauer Unterstufenkonferenz (TUK)
 - c) Thurgauer Mittelstufenkonferenz (TMK)
 - d) Konferenz der Thurgauer Sekundarschullehrkräfte (Sek I TG)
 - e) Thurgauer Konferenz Heilpädagogischer Lehrpersonen (TKHL)
 - f) Thurgauer Berufsfachschullehrpersonen-Konferenz (TBK)
 - g) Thurgauer Konferenz der Mittelschullehrpersonen (TKMS)
3. die Delegiertenversammlung (DV)
4. die Geschäftsleitung (GL)
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Urabstimmung

Art. 12

- 1.) Ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder kann verlangen, dass ein Geschäft der Urabstimmung unterbreitet wird.
- 2.) Die Urabstimmung erfolgt schriftlich bei allen Mitgliedern. Die Stimmenden entscheiden mit einfachem Mehr.

Teilkonferenzen

Art. 13

- 1.) Die Teilkonferenzen sind als Vereine selbstständig konstituiert.
- 2.) Ihre Vereinsstatuten orientieren sich an den Statuten von Bildung Thurgau.
- 3.) Die Teilkonferenzen setzen sich aus den Aktivmitgliedern der entsprechenden Stufe oder Fachschaft zusammen.
- 4.) Wer in zwei Stufen tätig ist, kann als Doppelmitglied aufgenommen werden.

Aufgaben der Teilkonferenzen

Art. 14

- 1.) Die Teilkonferenzen unterstützen die Umsetzung der Strategie von Bildung Thurgau im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- 2.) Sie behandeln Aufträge der Geschäftsleitung von Bildung Thurgau.
- 3.) Sie haben das Recht, bei Bildung Thurgau Begutachtungen zu verlangen und Anträge zu stellen.
- 4.) Sie haben das Mitspracherecht beim Aushandeln von Leistungsaufträgen.
- 5.) Die Teilkonferenzen benennen die Delegierten von Bildung Thurgau aus ihren Stufen oder Fachschaften.
- 6.) Die Teilkonferenzen versammeln sich in der Regel jährlich zu einer ordentlichen Tagung.

**Delegierten-
versammlung (DV)****Art. 15**

- 1.) Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ von Bildung Thurgau.
- 2.) Die DV setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) je zwei Mitglieder aus jedem Teilkonferenzvorstand
 - b) je eine weitere Delegierte/ein weiterer Delegierter pro angefangene 25 Aktivmitglieder einer Teilkonferenz (mindestens 4, maximal 16)
 - c) Doppelmitglieder im Sinne von Art. 13 Abs. 4 zählen dabei hälftig.
 - d) Mitglieder der Geschäftsleitung;
- 3.) Mit beratender Stimme nehmen teil:
 - a) Redaktionsleitung
 - b) Geschäftsführung
 - c) Mitglieder des Beratungsteams
 - d) je zwei Vertreterinnen oder Vertreter pro assoziiertem Verband

**Aufgaben der
Delegiertenver-
sammlung****Art. 16**

- 1.) Verbandsziele: Beschlussfassung über Strategiepapier, Grundsätze und Rahmenbedingungen sowie Ziele der Verbandstätigkeit und der Zusammenarbeit mit den Schulpartnern.
- 2.) Ordentliche Jahresgeschäfte: Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Budgets und die Festsetzung des Mitgliederbeitrags.
- 3.) Wahlen: Wahl der Präsidentin/des Präsidenten des Verbandes und der Rechnungsprüfungskommission.
- 4.) Ausserordentliche Geschäfte: Statuten- und Reglementrevisionen, Genehmigung von Leistungsaufträgen, Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse der GL, Behandlung von Anträgen, Anordnung einer Urabstimmung über ein Sachgeschäft, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Aufnahme und Entlassung von Teilkonferenzen, Aufsicht über die Organe mit dem Recht auf Abberufung von Mitgliedern der Organe aus wichtigen Gründen und Auflösung des Verbandes.

**Einberufung der
ordentlichen
Delegierten-
versammlung****Art. 17**

- 1.) Die Delegiertenversammlung findet in der Regel zweimal jährlich statt.
- 2.) Die Ankündigung der DV erfolgt spätestens zwei Wochen vorher durch die GL bei gleichzeitiger Zustellung der Traktandenliste, der Beschlussdokumente und der Wahlvorschläge an die Mitglieder.

Anträge**Art. 18**

- 1.) Antragsberechtigt sind die unter Art. 11 erwähnten Organe sowie assoziierte Verbände gemäss Art. 7 sowie jedes Mitglied der Delegiertenversammlung.
- 2.) Anträge auf Änderung der Traktandenliste der DV sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung an die Präsidentin/den Präsidenten von Bildung Thurgau zu richten.
- 3.) Anträge zu traktandierten Geschäften können jederzeit gestellt werden.

**Beschlussfassung,
Wahlen****Art. 19**

- 1.) Die ordnungsgemäss einberufene DV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig (ausgenommen Verbandsauflösung, siehe Art. 36).
- 2.) Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte befinden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
- 3.) Die DV beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.
- 4.) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
 - 5.) Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen.
 - 6.) Wahlen und Abstimmungen müssen geheim erfolgen, sofern 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
 - 7.) Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum. Ein Drittel der Delegierten, vier Teilkonferenzen oder ein Zehntel der Mitglieder können innerhalb von einem Monat eine Urabstimmung über eine von der Delegiertenversammlung beschlossene Sachfrage verlangen. Diese ist innerhalb der nächsten drei Monate durchzuführen.

Ausserordentliche Delegiertenver- sammlung

Art. 20

- 1.) Die Einberufung einer ausserordentlichen DV kann unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangt werden:
 - a) von der Geschäftsleitung
 - b) von einer Teilkonferenz
 - c) von einem Fünftel der Aktivmitglieder
- 2.) Die Fristen für die Einberufung und das Einbringen von Anträgen für die Traktandenliste richten sich nach den Bestimmungen für die ordentliche DV.

Die Geschäftsleitung (GL)

Art. 21

Die Geschäftsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- 1.) Präsidentin oder Präsident
- 2.) Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- 3.) Präsidentinnen und Präsidenten der Teilkonferenzen, in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Geschäftsleitung Vizepräsidentin oder Vizepräsident einer Teilkonferenz
- 4.) Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden gemäss Finanzreglement angemessen entlastet oder besoldet.

Aufgaben der Geschäftsleitung

Art. 22

Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.) Die GL bestimmt aus ihrem Kreise ein Vizepräsidium.
- 2.) Führung von Bildung Thurgau im Sinne des Zweckartikels (Art. 2) und der Aufgaben des Verbandes (Art. 3)
- 3.) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- 4.) Besprechung der laufenden Geschäfte und deren Erledigung oder Zuweisung an Teilkonferenzen oder Projektgruppen zur Erledigung
- 5.) Aufnahme von Anträgen der Teilkonferenzen, Delegierten und assoziierten Verbänden
- 6.) Vorbereitung der Delegiertenversammlungen
- 7.) Koordinierung der Arbeit und des Budgets
- 8.) Einreichung von Anträgen an das Departement für Erziehung und Kultur
- 9.) Genehmigung der Pflichtenhefte für Mitglieder der Geschäftsleitung, das Beratungsteam und alle privatrechtlich Angestellten
- 10.) Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Genehmigung der Anstellungsverträge
- 11.) Wahl von Delegationen in kantonale oder schweizerische Gremien/Organisationen

- 12.) Aushandeln von Leistungsaufträgen mit dem Kanton
- 13.) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im Bereich Schule
- 14.) Die Geschäftsleitung Bildung Thurgau kann bei den Teilkonferenzen ausserordentliche Tagungen und weitere Veranstaltungen anordnen.
- 15.) Alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Kompetenz eines Organs zugeschrieben sind, fallen in den Verantwortungsbereich der Geschäftsleitung.

**Präsidentin/
Präsident**

Art. 23

- 1.) Die Präsidentin/der Präsident vertritt den Verband nach aussen.
- 2.) Sie/er leitet die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und der Geschäftsleitungssitzungen.
- 3.) Sie/er pflegt oder sorgt für die Verbindungen zu anderen Organisationen, dem Dachverband LCH, den Chargierten im Erziehungsdepartement und Exponenten der Bildungspolitik.
- 4.) Sie/er befasst sich mit Schul- und Bildungspolitik, verfolgt pädagogische und standespolitische Ziele und leitet deren Erledigung in der Geschäftsleitung.
- 5.) Sie/er ist für die Personalführung und Betreuung der Angestellten von Bildung Thurgau verantwortlich.

**Vizepräsidentin/
Vizepräsident**

Art. 24

- 1.) Sie/Er vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei Abwesenheit oder Ausfall.
- 2.) Sie/Er bearbeitet zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten die Geschäfte von Bildung Thurgau.

Projektgruppen

Art. 25

- 1.) Projektgruppen werden durch die Geschäftsleitung befristet für die vertiefte Bearbeitung spezifischer Sach- und Fachprobleme eingesetzt.
- 2.) Zusammensetzung, Ziele, Kompetenzen und Budget der Projektgruppen werden jeweils von der Geschäftsleitung festgelegt.
- 3.) Die Mitglieder der Projektgruppen werden in der Regel aus der Geschäftsleitung und den Vorständen der Teilkonferenzen rekrutiert.

Amtsduer

Art. 26

- 1.) Die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, die Delegierten und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 2.) Rücktritte von GL-Mitgliedern sind jederzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Vorankündigung möglich.
- 3.) Die ordentlichen Wahljahre für die Präsidentin/den Präsidenten und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission entsprechen den Schaltjahren ab 2012.

**Redaktion
BILDUNG
THURGAU**

Art. 28

- 1.) Die Leiterin/der Leiter Redaktion wird nach Ausschreibung der Stelle durch die Geschäftsleitung gewählt und mittels privatrechtlichem Arbeitsvertrag analog der Rechtsstellungsverordnung für das Staatspersonal des Kantons Thurgau eingestellt und besoldet oder im Auftragsverhältnis mit einer Pauschale entschädigt.
- 2.) Die Leiterin/der Leiter der Redaktion ist der Geschäftsleitung gegenüber verantwortlich. Die Befugnisse und besonderen Aufgaben sowie die

Tätigkeiten sind im Pflichtenheft der Redaktionsleitung festgehalten.

Beratungsstelle

Art. 29

- 1.) Bildung Thurgau schliesst mit der Verbandsjuristin/dem Verbandsjuristen eine Leistungsvereinbarung über die Aufgaben und deren Entschädigung ab.
- 2.) Die Mitglieder des Beratungsteams sind der Geschäftsleitung gegenüber verantwortlich. Die Befugnisse sowie die Tätigkeiten sind im Pflichtenheft der Beratungsstelle festgehalten.

Rechnungsprüfungs-kommission

Art. 30

- 1.) Sie besteht aus drei Mitgliedern.
- 2.) Sie prüft die Einhaltung des Budgets und die finanzielle Einhaltung der Beschlüsse.
- 3.) Sie erstellt einen jährlichen Bericht zuhanden der DV.
- 4.) Sie hält Kontakt zur Buchhaltungsstelle und zur Geschäftsleitung.

IV. FINANZEN

Einnahmen

Art. 31

- 1.) Jedes Aktiv- und Passivmitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen.
- 2.) Die zur Bestreitung der finanziellen Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlichen Mittel werden gedeckt durch:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Einnahmen aus dem Verkauf von Dienstleistungen
 - c) Zinserträge
 - d) Schenkungen und andere Einkünfte
 - e) Einnahmen gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton
- 3.) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Delegiertenversammlung im Rahmen der Verabschiedung des Budgets festgelegt.
- 4.) Das Verbandsjahr (= Rechnungsjahr) dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils pro Schuljahr eingezogen.
- 5.) Das Inkasso erfolgt in der Regel durch die Inkassostelle, welche auch die entsprechenden Beiträge an den LCH weiterleitet.

Einnahmen aus Leistungsverträgen

Art. 32

- 1.) Die Abrechnung gemäss Leistungsauftrag des Departements für Erziehung und Kultur und des Grundauftrages der Teilkonferenzen wird separat geführt. Sie muss ausgewiesen werden.

Ausgaben

Art. 33

- 1.) Die Gelder aus der Verbandskasse sind für folgende Zwecke bestimmt:
- 2.) Deckung der Kosten für die Erfüllung der unter Art. 2 , 3 und 4 aufgeführten Aufgaben
- 3.) Deckung der Entschädigungen und laufenden Verwaltungskosten gemäss Statuten und Reglementen.
- 4.) Zahlung der Beiträge an den LCH.
- 5.) Zahlung der Beiträge an **personalthurgau**.
- 6.) Die Ausgabenkompetenzen werden durch das Finanzreglement festgesetzt, welches von der DV genehmigt wird.

- 7.) Entschädigungen und Besoldungen werden durch die Statuten und Reglementen bestimmt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Bestandteile der Statuten

Art. 34

- 1.) Folgende Reglemente sind Bestandteil dieser Statuten und unterstehen der Kompetenz der Delegiertenversammlung:
- a) Finanzreglement
 - b) Reglement Teilkonferenzen
 - c) Reglement Rechtsberatung und Rechtsschutzversicherung
 - d) Medienreglement

Statutenrevision

Art. 35

- 1.) Antrag auf Statutenänderung kann jederzeit gestellt werden:
- a) von der Geschäftsleitung
 - b) vom Vorstand einer Teilkonferenz
 - c) von einem Zehntel der Mitglieder des Verbandes
- 2.) Zuständig für eine Statutenrevision ist die Delegiertenversammlung.

Verbandsauflösung

Art. 36

- 1.) Über die Verbandsauflösung von Bildung Thurgau entscheidet die DV in einer geheimen Abstimmung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Delegiertenstimmen.
- 2.) Das Verbandsvermögen ist in diesem Fall der Dachorganisation LCH zur treuhänderischen Verwahrung zu überlassen, bis die Gründung eines kantonalen Berufsverbandes mit ähnlicher Zielsetzung wie diejenige von Bildung Thurgau erfolgt.

Statuten- genehmigung

Art. 37

- 1.) Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 17. September 2005 genehmigt.
- 2.) Revidiert an der Delegiertenversammlung vom 8. November 2006 mit in Kraft treten per 1. August 2006 und 8. November 2006.
- 3.) Revidiert an der Delegiertenversammlung vom 9. Mai 2007 mit in Kraft treten per 1. August 2007.
- 4.) Revidiert an der Delegiertenversammlung vom 26. November 2008 mit in Kraft treten per 1. Januar 2009.
- 5.) Revidiert an der Delegiertenversammlung vom 25. November 2009 mit in Kraft treten per 1. Januar 2010.
- 6.) Revidiert an der Delegiertenversammlung vom 28. November 2012 mit in Kraft treten per 1. Januar 2013.
- 7.) Revidiert an der Delegiertenversammlung vom 25. November 2015 mit in Kraft treten per 1. Januar 2016.
- 8.) Revidiert an der Delegiertenversammlung vom 7. Juni 2017 mit in Kraft treten per 1. August 2017.



Anne Varenne
Präsidentin

Finanzreglement

Entschädigungen für Geschäftsleitungsmitglieder

Art. 1

- 1.) Entlastung Präsidentin/Präsident einer Teilkonferenz: Gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Thurgau 2 Lektionen.
- 2.) Die Teilkonferenzpräsidien wenden eine Entlastungslektion für ihre Teilkonferenz und eine Entlastungslektion für Bildung Thurgau auf.
- 3.) Die Einarbeitung in stufenfremde Dossier sowie weitere Arbeitszeit für die Geschäftsleitung werden nur nach vorgängiger Absprache und Beschlussfassung durch die Geschäftsleitung mit Fr. 50.00 entschädigt.
- 4.) Fahrzeiten sind grundsätzlich keine Arbeitszeit. Dauert eine Fahrt länger als eine Stunde, wird die Zeit, welche über 60 Minuten dauert, angerechnet.
- 5.) Reisespesen: Bahnbillett 2. Klasse, nur in zwingenden Fällen 0.70 Fr. pro Auto-km.
- 6.) Die Arbeitszeit wird erfasst und dem Präsidium Bildung Thurgau vorgelegt.

Pensen und Entschädigungen für Angestellte mit privatrechtlichem Arbeitsvertrag

Art. 2

- 1.) Die Präsidentin/der Präsident wird mit einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis beschäftigt.
- 2.) Das Pensum und die Entschädigung richten sich nach dem privatrechtlichen Arbeitsvertrag.
- 3.) Die Entschädigung der Präsidentin/des Präsidenten erfolgt im Rahmen von Lohnband 6 und wird wie auch das Pensum durch die Geschäftsleitung festgelegt.
- 4.) Die Pensen und die Besoldung der übrigen Angestellten werden durch die Geschäftsleitung festgelegt.
- 5.) Überstunden aller Angestellten werden nur nach Bewilligung durch die Geschäftsleitung entschädigt. Die Überstunden werden zum Ansatz des Jahreslohnes entschädigt.
- 6.) Pro 100%-Anstellung ist eine Stunde Fahrzeit pro Tag im Lohn inbegriffen. Für andere Anstellungsprozente gilt diese Regelung proportional zum Pensum. Fahrzeiten, die länger dauern, werden als Arbeitszeit berechnet.
- 7.) Fahrten, die nicht als Arbeitsweg gelten, werden mit 70 Rp. pro Kilometer entschädigt oder mit einem Bahnbillett 2. Klasse.
- 8.) Die Arbeitszeit wird erfasst und dem Präsidium vorgelegt.
- 9.) Die Geschäftsleitung genehmigt die Arbeitszeiterfassung des Präsidiums.

Spesen-entschädigung für übrige Mitarbeit

Art. 3

- 1.) Die Entschädigungen werden von der Geschäftsleitung festgelegt.
- 2.) Die Entschädigung beträgt in der Regel Fr. 40.00 pro Stunde.
- 3.) Die Delegierten von Bildung Thurgau werden mit einem Nachtessen pro Jahr entschädigt.
- 4.) Die Delegierten LCH (ohne die privatrechtlich Angestellten) werden pauschal pro Tagessitzung mit Fr. 300.- entschädigt. Die Reisespesen werden vom LCH entschädigt.
- 5.) Reisespesen von Projektgruppenmitgliedern werden durch die Teilkonferenzen entschädigt.

Finanzkompetenzen

Art. 4

- 1.) Die Geschäftsleitung hat folgende Finanzkompetenzen:

- a) einmalige Auslagen: max. Fr. 10'000.-
- b) wiederkehrende Auslagen: max. Fr. 2'000.-
- 2.) Das oben genannte Maximum gilt nicht für Festlegung der Höhe von finanzieller Unterstützung von Mitgliedern bei Rechtsfällen. Dort ist die Finanzkompetenz unbeschränkt, liegt im Ermessen der Geschäftsleitung und hat sich im Budgetrahmen zu bewegen.
- 3.) Im Rahmen des Budgets legt die Geschäftsleitung die Besoldung für Mitarbeiter und die Höhe zusätzlicher Entschädigungen fest.

Aufgabenteilung

Art. 5

- 1.) Die Rechnungsprüfungskommission prüft jährlich die Rechtmässigkeit der Zahlungen, das Wertschriftendepot anhand der Konten, der Depotscheine und des von den Banken einverlangten Wertschriftenverzeichnisses im Rahmen der ordentlichen Revisionen.
- 2.) Die Treuhandfirma ist verantwortlich für die Revision der Buchhaltung und erstellt die Steuererklärung.
- 3.) Die Buchhaltungsstelle ist für die gesamte Buchhaltung verantwortlich.
- 4.) Zu zahlende Rechnungen werden von einem Mitglied der Geschäftsleitung, welches von der Geschäftsleitung dazu bestimmt wurde, visiert und an die Buchhaltungsstelle weitergeleitet. Vor der Visierung prüft das zuständige Mitglied die Rechtmässigkeit der Rechnung.

Entschädigung aus der Leistungsvereinbarung an die Teilkonferenzen

Art. 6

Jede Teilkonferenz erhält die Entschädigung, welche ihr gemäss der aktuell gültigen Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Thurgau zusteht.

Reglement Teilkonferenzen

Mitglieder

Art. 1

- 1.) Die Teilkonferenz setzt sich aus den Aktivmitgliedern der entsprechenden Stufen oder Fachschaften zusammen.
- 2.) Die freie Meinungsbildung der Mitglieder der Teilkonferenz ist gemäss den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet.
- 3.) Die Mitglieder können eine finanzielle Unterstützung der Konferenz festlegen.
- 4.) Doppelmitgliedschaften sind möglich.

Aufgaben der Teilkonferenzen

Art. 2

- 1.) Die Teilkonferenz behandelt und erfüllt die ordentlichen Geschäfte gemäss Art. 14 der Statuten von Bildung Thurgau.
- 2.) Die Teilkonferenz befasst sich mit pädagogischen und standespolitischen Fragen.
- 3.) Die Teilkonferenz arbeitet im Auftrag von Bildung Thurgau an der Schulentwicklung der Schule Thurgau mit.
- 4.) Die Teilkonferenz vertritt in Absprache mit der Geschäftsleitung stufenspezifische Anliegen gegenüber den Ansprechpartnern.
- 5.) Die Teilkonferenzen setzen die Strategie von Bildung Thurgau um. Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Förderung des Unterrichts, der Aus- und Weiterbildung und der Schulentwicklung;
 - b) Behandlung von gesellschaftlichen Entwicklungen, die die Schule betreffen;
 - c) Behandlung von Aufträgen der Geschäftsleitung;
 - d) Ausübung des Begutachtungs- und Antragsrechtes;
 - e) Nehmen das Mitspracherecht beim Aushandeln von Leistungsaufträgen wahr.
- 6.) Die Teilkonferenzen erstellen ein Geschäftsreglement, das sich an den Statuten von Bildung Thurgau orientiert.
- 7.) Die Mitglieder der Teilkonferenzen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Wahl des Vorstandes, welcher aus drei bis sieben Aktivmitgliedern besteht. Doppelmitglieder können nur in einer Teilkonferenz in den Vorstand gewählt werden. Mit Ausnahme der Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.
 - b) Wahl der Konferenzpräsidentin oder des Konferenzpräsidenten
 - c) Wahl der Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren, sofern die Teilkonferenz ihre Buchhaltung selber führt
 - d) Wahl der Delegierten und Suppleanten für die Delegiertenversammlung Bildung Thurgau. Diese erhalten die Unterlagen der Delegiertenversammlung.
 - e) Verabschiedung von Anträgen und Stellungnahmen
 - f) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums und der Jahresrechnung
- 8.) Die Mitglieder können gemäss dem Reglement der entsprechenden Teilkonferenz ihre Aufgaben und Befugnisse einer Delegiertenversammlung abtreten.
- 9.) Die Teilkonferenzen versammeln sich in der Regel jährlich zu einer ordentlichen Tagung. Ausserordentliche Tagungen und weitere

Veranstaltungen können auf Anordnung der Geschäftsleitung, des Konferenzvorstandes oder auf Beschluss von mindestens einem Drittel der Aktivmitglieder durchgeführt werden.

Vorstand

Art. 3

- 1.) Der Vorstand der Teilkonferenz organisiert die Arbeit (Art. 14 der Statuten von Bildung Thurgau) innerhalb der Konferenz zu Gunsten von Bildung Thurgau.
- 2.) Der Vorstand der Teilkonferenz stellt den Informationsaustausch innerhalb von Bildung Thurgau sicher.
- 3.) Der Vorstand der Teilkonferenz arbeitet mit der Basis zusammen.
- 4.) Über die Aufnahme von Berufsgruppen in eine Teilkonferenz entscheidet der Vorstand.
- 5.) Der Vorstand der Teilkonferenz hat Kontakt mit stufen- oder fachspezifischen Verbänden auf interkantonaler und schweizerischer Ebene.
- 6.) Der Vorstand bearbeitet Konferenzthemen in Absprache mit der Geschäftsleitung, bereitet die Tagungen vor und führt Konferenzbeschlüsse aus. Er kann Delegierte für kantonale Arbeitsgruppen oder Kommissionen wählen (ausser jenen für die Delegiertenversammlung Bildung Thurgau).
- 7.) Der Vorstand einer Teilkonferenz wählt je nach Anspruch einen oder mehrere Vertreter in die Delegiertenversammlung der Pensionskasse Thurgau.

Sitzverteilung:

TKK: 1

TUK: 1

TMK: 2

Sek I TG: 4

TKHL: 1

Pensionierte: 1

TBK und TKMS haben je Anspruch auf einen Sitz. Ihre Delegierten werden durch *personalthurgau* gewählt.

Präsidium

Art. 4

- 1.) Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Teilkonferenz in der Geschäftsleitung.
- 2.) Sie/er leitet die Konferenztagungen und die Vorstandssitzungen.
- 3.) Sie/er befasst sich mit pädagogischen und standespolitischen Fragen und Zielen.

Sitzungen

Art. 5

- 1.) Die Teilkonferenz stellt sicher, dass Versammlungen und Sitzungen protokolliert werden.
- 2.) Nach Genehmigung des Protokolls stellt die Teilkonferenz dieses der gesamten Geschäftsleitung zu.

Rechnungsführung

Art. 6

- 1.) Die Teilkonferenz stellt sicher, dass die Rechnungsführung und die Revisorentätigkeit gewährleistet sind.

Tagungen

Art. 7

- 1.) Der Vorstand der Teilkonferenz organisiert jährlich gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Thurgau eine ordentliche Tagung.

- 2.) Ausserordentliche Tagungen werden auf Anordnung des Konferenzvorstandes, auf Beschluss von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder der Geschäftsleitung von Bildung Thurgau durchgeführt.

Finanzen

Art. 8

- 1.) Die Teilkonferenz erstellt unter Berücksichtigung der Kosten-Nutzen-Analyse ein jährliches Budget.
- 2.) Die Erledigung des Grundauftrags wird gegenüber Bildung Thurgau ausgewiesen.
- 3.) Die Entschädigung für den Grundauftrag wird gemäss Finanzreglement an die Teilkonferenzen verteilt.
- 4.) Die finanzielle Unterstützung seitens der Mitglieder sind gebundene Einnahmen der Teilkonferenzen.
- 5.) Einnahmen der Konferenzen wie Beteiligungen oder Sponsoring sind gebundene Mittel für die Konferenzen.
- 6.) Bei Sponsoring haben die Teilkonferenzen gegenüber der Geschäftsleitung Meldepflicht.
- 7.) Bei Interessenskonflikten im Zusammenhang mit dem Sponsoring sucht die Geschäftsleitung Bildung Thurgau mit der betroffenen Konferenz das Gespräch.
- 8.) Mehrausgaben für Steuern, Buchhaltung und Sozialausgaben für Vorstandsmitglieder werden den Teilkonferenzen in Rechnung gestellt.

Reglement Rechtsberatung und Rechtsschutzversicherung

Grundsätzliches	<p>Art. 1 Bildung Thurgau bietet seinen Mitgliedern, unter Gewährung der Schweigepflicht, ein vielfältiges Angebot von Auskünften, Beratungen und Rechtshilfe. Diese sind in der Regel und bei der Rechtshilfe ausnahmslos auf die beruflichen Belange beschränkt.</p>
Rechtsschutzversicherung	<p>Art. 2 Bildung Thurgau schliesst eine Rechtsschutzversicherung für berufliche Belange ab, welche alle Aktivmitglieder von Bildung Thurgau einschliesst. Die Vertragsbedingungen mit den versicherten Leistungen und Pflichten können bei der Geschäftsstelle eingefordert oder von der Webseite von Bildung Thurgau heruntergeladen werden. Es wird allen Mitgliedern dringend empfohlen, sich diese Unterlagen zu beschaffen und zu lesen, damit sie ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Rechtsschutzversicherung kennen.</p>
Schadenmeldung	<p>Art. 3 Aktivmitglieder von Bildung Thurgau melden versicherte Streitigkeiten sofort der Beratungsstelle von Bildung Thurgau. Die Schadenmeldung an die Rechtsschutzversicherung erfolgt durch die Beratungsstelle von Bildung Thurgau. Die vorprozessuale Beratung bzw. Vertretung erfolgt durch die Beratungsstelle von Bildung Thurgau oder durch die Rechtsschutzversicherung.</p>
Aufgaben Beratungsteam	<p>Art. 4</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Das Beratungsteam erteilt Beratungs- und Rechtsauskünfte per Telefon, per Mail oder persönlichem Gespräch. 2.) Es begleitet Ratsuchende zu schwierigen Gesprächen. 3.) Es leistet juristische Unterstützung. 4.) Es vermittelt unter klar umschriebenen Bedingungen anwaltliche Rechtshilfe.
Tipps für Ratsuchende	<p>Art. 5</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Versuchen Sie, das Problem sofort anzupacken und zu thematisieren. Falls Sie das Problem unter Verschluss halten oder alleine bewältigen wollen, nehmen die Schwierigkeiten erfahrungsgemäss auf die Dauer zu. 2.) Sprechen Sie über Ihre Probleme mit einer Kollegin, einem Kollegen, mit der Schulleitung oder einer neutralen Person Ihres Vertrauens. 3.) Rufen Sie umgehend das Beratungsteam Bildung Thurgau an, wenn Sie unsicher sind, ob Ihre Rechte beeinträchtigt oder verletzt wurden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Ihnen in einem Entscheid Fristen gesetzt werden. 4.) Bewahren Sie schriftliche Mitteilungen genauso wie Briefumschläge von behördlichen Verfügungen auf. 5.) Machen Sie sich Notizen über den Ablauf des Geschehens und halten Sie die Daten von Telefonaten, Aussprachen, Sitzungen usw. fest. 6.) Lassen Sie sich bei schwierigen Gesprächen begleiten.
Rechtshilfe durch Bildung Thurgau	<p>Art. 6</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Sofern ein Fall nicht durch die Rechtsschutzversicherung übernommen wird, kann Bildung Thurgau ganz oder teilweise die Kosten für berufliche Rechtsstreitigkeiten übernehmen. Die Bedingungen zur Kostenübernahme

- müssen gemäss Artikel 7 bis 16 berücksichtigt werden.
- 2.) Bildung Thurgau ist verpflichtet, bei Streitigkeiten unter Mitgliedern immer zuerst zu vermitteln. Grundlage dafür bilden die Standesregeln vom LCH.
 - 3.) Die Geschäftsleitung von Bildung Thurgau entscheidet nach einer ersten Überprüfung über die Gewährung der Rechtshilfe und über die Kostengutsprache. Die Beratungsstelle kann bei bestimmten Sachverhalten ebenfalls eine direkte Beratung bei einem Anwalt vermitteln.
 - 4.) Mitglieder sollen sich aber auf jeden Fall frühzeitig für eine erste Beurteilung an die Beratungsstelle von Bildung Thurgau wenden.

Ablauf

Art. 7

- 1.) In erster Linie erfolgt eine Anfrage an die Beratungsstelle mit Darstellung der Situation. Die Beratungsstelle entscheidet gemeinsam mit dem Mitglied über die weiteren Schritte. Je nach Beurteilung kann die Beratungsstelle eine juristische Erstberatung vermitteln oder leitet den Fall an die Rechtsschutzversicherung weiter.
- 2.) Bei weitergehenden Unterstützungen durch eine Anwältin/einen Anwalt oder eine andere Fachperson, welche durch Bildung Thurgau finanziert wird, muss ein Gesuch an die Geschäftsleitung gestellt werden.
- 3.) Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Geschäftsleitung gibt es keinen direkten Anspruch auf finanzielle Leistungen durch Bildung Thurgau oder die Rechtsschutzversicherung. Ziehen Sie deshalb nicht von sich aus eine Anwältin/einen Anwalt oder eine andere Fachperson bei.
- 4.) Sofern ein Fall nicht in den Vertragsbereich der Rechtsschutzversicherung fällt, entscheidet die Geschäftsleitung nach einer Beurteilung durch die Beratungsstelle endgültig über die Gewährung der Rechtsunterstützung. Entschieden wird in der Regel nur für jeweils einen Verfahrensschritt.
- 5.) Die Geschäftsleitung legt die Kostenbeteiligung des Mitglieds aufgrund eines allfälligen Mitverschuldens fest.

Anwaltswahl

Art. 8

In Fällen, die die Rechtsschutzversicherung behandelt, haben die Mitglieder grundsätzlich das Recht selber einen Anwalt zu nennen, sofern der Beizug eines solchen notwendig ist. Näheres ist in den Allgemeinen Bedingungen der Rechtsschutzversicherung geregelt. In allen anderen Fällen entscheidet die Geschäftsleitung, ob ein Anwalt/eine Anwältin zugezogen wird. Diese/r wahrt die rechtlichen Interessen des Mitgliedes.

Geschäftsverkehr

Art. 9

Der Geschäftsverkehr mit der Anwältin oder dem Anwalt, wie beispielsweise Beweismittel zu beschaffen, ist Sache des Mitglieds. In Fällen, die durch Bildung Thurgau finanziert werden, muss die Beratungsstelle mit allen Unterlagen dokumentiert werden. Die Geschäftsleitung genehmigt in diesen Fällen den Kostenbeitrag aufgrund der Originalrechnung der Anwältin/des Anwalts oder der Fachperson und in Kenntnis des Urteils.

Abweisungsgründe

Art. 10

Kosten, die den zuständigen Verbandsorganen erst nach deren Entstehung zur Kenntnis gebracht werden, werden durch Bildung Thurgau nicht übernommen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Fälle mit unbestrittener standespolitischer Bedeutung) kann die Geschäftsleitung einen Ausnahmeentscheid treffen. Ob die Rechtsschutzversicherung in einer solchen Situation Kosten übernimmt, liegt in

ihrem Ermessen.

Kostenbeteiligung für Mitglieder

Art. 11

Für Aktivmitglieder sind Kurzauskünfte und Beratungen bis zu sechs Stunden innerhalb von 12 Monaten unentgeltlich. Danach zahlen Aktivmitglieder anteilmässig für eine Beratung durch die Beratungsstelle von Bildung Thurgau 40.- Franken pro Stunde.

Austretende Mitglieder haben nur bis zum letzten Tag ihrer Mitgliedschaft Anspruch auf den reduzierten Tarif der Aktivmitglieder.

In Fällen, in denen Bildung Thurgau die Kosten übernimmt, entscheidet die Geschäftsleitung von Bildung Thurgau in der Regel für jeden einzelnen Rechtsschritt über die Kostenbeteiligung. Dabei berücksichtigen sie die Erfolgsaussichten des Verfahrens, das standespolitische Interesse am Verfahren sowie einen allfälligen Verschuldensanteil des antragstellenden Mitgliedes.

Karenz

Art. 12

Es besteht keine Karenzfrist für Beratungsanfragen und Rechtsprobleme.

Alle **neuen** Fälle werden ab Zahlung des korrekten Mitgliederbeitrages gemäss Beratungsreglement von Bildung Thurgau übernommen. Ein Fall, welcher von einem Ereignis vor der korrekten Zahlung der Mitgliedschaft stammt, wird nur unter den Bedingungen für Nichtmitglieder (Art. 16) übernommen.

Die Wartezeit der Rechtsschutzversicherung richtet sich nach deren Vertragsunterlagen.

Rückerstattung

Art. 13

Finanzielle Beiträge, die Bildung Thurgau an die Rechtsunterstützungskosten auszahlte, sind in der Regel vom Mitglied zurückzuzahlen, wenn

- 1.) im Sinne von Vorausleistungen Beiträge entrichtet wurden, die dem Mitglied nicht zustehen.
- 2.) das Mitglied den Weisungen der Geschäftsleitung von Bildung Thurgau zuwiderhandelt.
- 3.) das Mitglied dem Ansehen der Lehrpersonen und des Verbandes schadet.
- 4.) die Angaben des Mitgliedes an die Beratungsstelle nicht den Tatsachen entsprochen haben.
- 5.) die Kosten des Mitgliedes von den Gegnern ersetzt worden sind.
- 6.) das Mitglied vor Ablauf von drei Jahren nach Empfang der Unterstützung aus Bildung Thurgau austritt, aber im Thurgauischen Schuldienst verbleibt, oder von den zuständigen Organen ausgeschlossen wird.

Mitverschulden

Art. 14

- 1.) Die Geschäftsleitung kann eine Kostenrückerstattung für finanzielle Beiträge an Bildung Thurgau verfügen, wenn das Verfahren ergibt, dass die gesuchstellende Person schuldhaft gehandelt hat.
- 2.) Ist ein Verfahren aus Konflikten unter Mitgliedern entstanden, so übernimmt Bildung Thurgau höchstens die Hälfte der Gesamtkosten.
- 3.) Die Beratungsstelle und die Rechtsvertretung schätzen aufgrund der geltenden LCH-Standesregeln in allen übrigen Verfahren den Grad des Verschuldens ab und stellen zuhanden der entscheidenden Geschäftsleitung einen Antrag über eine allfällige Kostenrückerstattung von finanziellen Beiträgen von Bildung Thurgau.

Veröffentlichung

Art. 15

- 1.) Alle mit Rechtsfällen befassten Personen des Verbands sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet.
- 2.) In Absprache mit der beteiligten Person kann im Vereinsorgan oder in der Presse in allgemeiner Form über Fälle berichtet werden, sofern dies notwendig erscheint.
- 3.) Mit Einverständnis der gesuchstellenden Person kann ein Fall auch detailliert publiziert werden, sofern nicht schutzwürdige Interessen dem entgegenstehen.

**Kosten für
Nichtmitglieder**

Art. 16

Nichtmitglieder zahlen anteilmässig für eine Beratung durch die Beratungsstelle von Bildung Thurgau 200 Franken pro Stunde.

Medienreglement

I. Verbandszeitschrift BILDUNG THURGAU

Zweck	<p>Art. 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) BILDUNG THURGAU ist das offizielle Publikationsorgan von Bildung Thurgau nach aussen. 2.) BILDUNG THURGAU ist das verbandsinterne Kommunikationsmedium zwischen den Organen von Bildung Thurgau und den Verbandsmitgliedern. 3.) BILDUNG THURGAU trägt zur Meinungsbildung von standespolitischen, pädagogischen, bildungspolitischen und schulisch bedeutsamen gesellschaftlichen Trends bei. 4.) BILDUNG THURGAU präsentiert die Dienstleistungsangebote des Verbandes.
Erscheinungshäufigkeit	<p>Art. 2</p> <p>BILDUNG THURGAU erscheint vier Mal jährlich.</p>
Empfänger	<p>Art. 3</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Mitglieder von Bildung Thurgau erhalten die Verbandszeitschrift gratis. 2.) Sie kann von Nichtmitgliedern abonniert werden. 3.) Zu Werbezwecken wird sie an die Studierende der PHTG, die im letzten Studienjahr stehen, gratis abgegeben. 4.) Zur Information über die Tätigkeiten und Haltungen von Bildung Thurgau erhalten Grossrätinnen und Grossräte, der Regierungsrat und weitere Entscheidungsträgerinnen und –träger die Zeitschrift kostenlos.
Organe	<p>Art. 4</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Die strategische Verantwortung liegt bei der Delegiertenversammlung und der Geschäftsleitung. 2.) Die operative Verantwortung liegt bei der Redaktionsleitung.
Aufgaben der Delegiertenversammlung	<p>Art. 5</p> <p>Die Delegiertenversammlung genehmigt das Budget und die Rechnung der Verbandszeitschrift BILDUNG THURGAU.</p>
Aufgaben der Geschäftsleitung	<p>Art. 6</p> <p>Die Geschäftsleitung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) überwacht die Einhaltung dieses Reglements, insbesondere, dass keine vereinspolitischen Grundsätze verletzt werden. Zu diesem Zweck bestimmt sie ein Geschäftsleitungsmitglied als verantwortlich. 2.) genehmigt das Pflichtenheft des verantwortlichen Geschäftsleitungsmitglieds. 3.) wählt den Leiter oder die Leiterin Redaktion BILDUNG THURGAU. 4.) genehmigt das Pflichtenheft für den Leiter oder die Leiterin Redaktion BILDUNG THURGAU. 5.) genehmigt den Vertrag für Anzeigenregie, technische Herstellung und Versand der Verbandszeitschrift BILDUNG THURGAU. 6.) amtet als letzte Rekursinstanz bei Beschwerden und Konflikten im Zusammenhang mit der Verbandszeitschrift BILDUNG THURGAU. 7.) legt den Umfang der Verbandszeitschrift BILDUNG THURGAU mit der Angabe der Seitenzahl fest.

- 8.) setzt den Abonnementspreis für die Verbandszeitschrift BILDUNG THURGAU fest.
- 9.) bestimmt die Anzahl weiterer Interessierter, welche das Heft gratis erhalten.
- 10.) regelt die Anstellung weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

**Leiterin/Leiter
Redaktion**

Art. 7

- 1.) Sie/er ist der Geschäftsleitung unterstellt.
- 2.) Sie/er ist verantwortlich für die Herausgabe der Verbandszeitschrift.
- 3.) Sie/er wird bei Bedarf zu Sitzungen der Geschäftsleitung eingeladen und nimmt dort mit beratender Stimme teil.
- 4.) Sie/er ist Gast an den Delegiertenversammlungen.

II. Webseite

Zweck

Art. 1

- 1.) Die Webseite von Bildung Thurgau ist das offizielle Publikationsorgan von Bildung Thurgau nach aussen.
- 2.) Sie ist das verbandsinterne Kommunikationsmedium zwischen den Organen von Bildung Thurgau und den Verbandsmitgliedern.
- 3.) Sie trägt zur Meinungsbildung von standespolitischen, pädagogischen, bildungspolitischen und schulisch bedeutsamen gesellschaftlichen Trends bei.
- 4.) Die Webseite präsentiert die Dienstleistungsangebote des Verbandes.

Organe

Art. 2

- 1.) Die strategische Verantwortung liegt bei der Delegiertenversammlung und der Geschäftsleitung.
- 2.) Die operative Verantwortung liegt beim verantwortlichen Geschäftsleitungsmitglied.

**Aufgaben der
Geschäftsleitung**

Art. 3

Die Geschäftsleitung

- 1.) bestimmt ein Mitglied, das für Inhalt und Layout der Webseite verantwortlich ist.
- 2.) überwacht die Einhaltung dieses Reglements, insbesondere, dass keine vereinspolitischen Grundsätze verletzt werden. Sie bestimmt dazu das Geschäftsleitungsmitglied als verantwortlich, das auch für Inhalt und Layout zuständig ist.
- 3.) genehmigt das Pflichtenheft des verantwortlichen Geschäftsleitungsmitglieds.
- 4.) genehmigt den Vertrag für die technische Herstellung und den Support der Webseite.
- 5.) amtiert als letzte Rekursinstanz bei Beschwerden und Konflikten im Zusammenhang mit der Webseite.
- 6.) regelt die Anstellung weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

III. Digitale Informationen

Zweck

Art. 1

- 1.) Die digitalen Informationen von Bildung Thurgau informieren die Mitglieder über wichtige Informationen aus der Geschäftsleitung, bildungspolitische Neuigkeiten oder aktuelle Veranstaltungen aus dem Bildungsbereich.
- 2.) Die digitalen Informationen dienen der Verbreitung von digitalen Umfragen zu Mitgliederhaltungen.
- 3.) Die digitalen Informationen dienen der verbandsinternen Kommunikation zwischen den Organen von Bildung Thurgau und den Verbandsmitgliedern.
- 4.) Die digitalen Informationen tragen zur Meinungsbildung von standespolitischen, pädagogischen, bildungspolitischen und schulisch bedeutsamen gesellschaftlichen Trends bei.

Organe

Art. 2

- 1.) Die strategische Verantwortung liegt bei der Geschäftsleitung.
- 2.) Die operative Verantwortung liegt beim Präsidium.

Aufgaben der Geschäftsleitung

Art. 3

Die Geschäftsleitung

- 1.) bestimmt ein Mitglied, das für Inhalt und Layout der digitalen Informationen verantwortlich ist.
- 2.) überwacht die Einhaltung dieses Reglements, insbesondere, dass keine vereinspolitischen Grundsätze verletzt werden. Sie bestimmt dazu das Geschäftsleitungsmitglied als verantwortlich, das auch für Inhalt und Layout zuständig ist.
- 3.) genehmigt das Pflichtenheft des verantwortlichen Geschäftsleitungsmitglieds.
- 4.) genehmigt den Vertrag für die technische Herstellung und den Support.
- 5.) amtet als letzte Rekursinstanz bei Beschwerden und Konflikten im Zusammenhang mit den digitalen Informationen.
- 6.) regelt die Anstellung weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Organigramm von Bildung Thurgau

